



## Informationen zum Vorbereitungsdienst für die Master-Lehramtsstudiengänge nach PO 2015

1. Durch das Bachelor-/Mastersystem verschieben sich die Prüfungszeiträume für die 1. Phase der Lehrerbildung im Vergleich zu denjenigen beim 1. Staatsexamen. Während sich die Prüfungen bisher an das Semesterende anschlossen, sind sie nunmehr noch innerhalb des Semesters zu absolvieren. Angehende Lehrkräfte, deren Studium mit dem Sommersemester (30.09.) endet, können sich auch im neuen System passgenau für den Vorbereitungsdienst bewerben und diesen Anfang Februar aufnehmen.  
Um Lehramtsstudierenden, die in einem Wintersemester ihr Studium abschließen, einen nahtlosen Übergang in den Vorbereitungsdienst zum Februar des laufenden Jahres zu ermöglichen und dadurch lange Wartezeiten zu vermeiden, haben sich Kultusministerium, Wissenschaftsministerium und Pädagogische Hochschulen auf folgendes Verfahren verständigt:
  - 1.1. Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst erfolgt über das VD-Online-Bewerbungsverfahren unter Einhaltung der geltenden Bewerbungsfrist (Lehramt Grundschule 1. Mai bis 1. September des Vorjahres).
  - 1.2. Liegt bei Beginn des Vorbereitungsdienstes am 1. Februar die Bescheinigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluss der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Leistungen im Masterstudiengang Lehramt Grundschule noch nicht vor und kann daher ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht begründet werden, nehmen die angehenden Lehrkräfte den Vorbereitungsdienst zunächst im Gasthörerstatus auf.
  - 1.3. Um den Abschluss noch ausstehender Prüfungsleistungen an der Hochschule zu ermöglichen, erfolgt für hochschulische Veranstaltungen und Prüfungen eine Freistellung der Gasthörer durch die jeweiligen Seminarleitungen.
  - 1.4. Durch Vorlage einer Bestehensbescheinigung beim zuständigen Regierungspräsidium, mit der die Hochschule bestätigt, dass alle Studien- und Prüfungsinhalte im Masterstudium Lehramt Grundschule im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden, dabei ist zu berücksichtigen, dass die Masterarbeit, sofern noch nicht abgeschlossen, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden wird, sind die materiellen Voraussetzungen gegeben, um das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu begründen.
  - 1.5. Die abschließende Leistungsbescheinigung M. Ed. Lehramt Grundschule (Bescheinigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluss der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Leistungen im Masterstudiengang Lehramt Grundschule) ist dem zuständigen Regierungspräsidium spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst begonnen wurde, vorzulegen.

- 1.6. Kann die in 1.5. geforderte Bescheinigung nicht bis spätestens 31. März vorgelegt werden, so endet das Ausbildungsverhältnis im Gasthörerstatus; die angehende Lehrkraft kann sich regulär für einen Folgetermin bewerben. Sofern die ausstehenden Modulprüfungen nicht bestanden werden, endet die Ausbildung im Gasthörerstatus mit sofortiger Wirkung, also ggf. bereits vor dem 31. März.
- 1.7. Das o. a. Verfahren findet erstmals Anwendung zum Vorbereitungsdienst im Lehramt Grundschule ab 1. Februar 2020. Bei erfolgreicher Umsetzung der Maßnahme im Lehramt Grundschule ist eine Ausweitung auf alle Lehrämter geplant.
- 1.8. Während der Phase als Gasthörer ist geplant, den angehenden Lehrkräften eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Anwärtergrundbetrags, den vergleichbare Lehramtsanwärter oder Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten, zu gewähren. Die hierfür im Staatshaushalt eingebrachte Änderung steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Während des Ausbildungsverhältnisses als Gasthörer unterliegt die angehende Lehrkraft folgenden Pflichten:

- Die Gasthörer sollen allen Verpflichtungen am Seminar und an der Ausbildungsschule nachkommen.
- Für die Prüfungen an den Hochschulen erfolgt eine Freistellung durch die Seminarleitungen. Das Kultusministerium informiert die Seminarleitungen entsprechend.
- Die „Bescheinigung über die im Masterstudiengang erbrachten Leistungen“ muss bis spätestens zum 31.03. beim zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.
- Ab Vorlage der Bestehensbescheinigung beim zuständigen Regierungspräsidium ist eine Ernennung zur Studienreferendarin/zum Studienreferendar bzw. zur Lehramtsanwärterin/zum Lehramtsanwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits als Gasthörer allen Verpflichtungen am Seminar und an der Ausbildungsschule nachgekommen wurde.

Für den Vorbereitungsdienst 2020 werden insbesondere Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Lehramt Grundschule erwartet, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können. Leistungsstarke Absolventinnen und Absolventen anderer lehramtsbezogener Masterstudiengänge (Lehramt Sekundarstufe I) aus Baden-Württemberg, die ihren Masterstudiengang bereits zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 abschließen, können ebenfalls im Februar 2020 den Vorbereitungsdienst als Gasthörer aufnehmen.